

Mehrwertsteuer: Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Finalisierungspflicht)

Mit dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) wurde eine Vielzahl neuer Regelungen geschaffen. Im Rahmen unserer [taxflash](#) und [MWST-Spezial](#) haben wir Sie diesbezüglich laufend orientiert.

Zwar sind gewisse Detailauslegungen der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST (ESTV), immer noch ausstehend. Dennoch sind die Steuerpflichtigen aufgrund des MWSTG im Rahmen ihrer **Jahresabschlussarbeiten** mehrwertsteuerrechtlich zusätzlich gefordert.

Stellt nämlich der Steuerpflichtige im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Mängel in den Steuerabrechnungen fest, so hat er diese zu korrigieren. Diese **Korrekturpflicht** oder sog. Finalisierungspflicht ist explizit im MWSTG geregelt (vgl. Art. 72 MWSTG). Dieses sieht vor, dass die Korrekturarbeiten innert 180 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres (zurzeit gilt hier das Kalenderjahr) abzuschliessen sind. Die Finalisierungsfrist für die Steuerperiode 2010 läuft demnach Ende Juni 2011 ab.

Besonderere Aufmerksamkeit bedürfen in diesem Zusammenhang folgende Aspekte:

- Die Korrektur von festgestellten Mängeln hat getrennt von den ordentlichen Abrechnungen zu erfolgen. Aus formaler Sicht ist – abhängig von der Abrechnungsmethode – das von der ESTV neu geschaffene Formular 0550 resp. 0551 betreffend „Jahresabstimmung“ zu verwenden. Dabei handelt es sich um eine **Berichtigungsabrechnung** (vgl. www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/index.html?lang=de).

- Kernstück der Finalisierungsarbeiten bilden die Umsatzabstimmung und die Vorsteuerabstimmung.
- Die Berichtigungsabrechnung ist 60 Tage nach Ablauf der genannten Finalisierungsfrist der ESTV einzureichen (vorliegend bis Ende August 2011). Differenzen zu Gunsten der ESTV sind in der gleichen Frist zu begleichen.
- Wird keine Berichtigungsabrechnung eingereicht, geht die ESTV davon aus, dass die vom Steuerpflichtigen eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind.
- Sollten allfällige (festgestellte) Mängel nicht korrigiert werden, ist – streng genommen – vom Tatbestand der Steuerhinterziehung auszugehen; dies kann unter Umständen eine Busse nach sich ziehen (vgl. Art. 96 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Art. 102 Abs. 4 MWSTG).

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere MWST-Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#) (031 950 09 24)

[Daniel Leuenberger](#) (031 950 09 50)

[Eva Schmid](#) (031 950 09 22)